

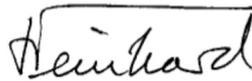
Nr. 150**Anordnung über den Sozialdatenschutz in der freien Jugendhilfe in kirchlicher Trägerschaft**

1. In der freien Jugendhilfe in kirchlicher Trägerschaft sind für die erhobenen, verarbeiteten und genutzten Sozialdaten das Sozialgeheimnis und dessen Sozialdatenschutzvorschriften (Sozialgesetzbuch I § 35 Absatz 1, Absatz 3 und Absatz 4, VIII §§ 62 – 68, X §§ 67 – 80, 83 und 84) entsprechend anzuwenden. Im Übrigen gilt die Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO).

2. Die Anordnung tritt am Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Bistums Trier in Kraft.

Trier, den 13. Mai 2004

(Siegel)



Bischof von Trier

VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Nr. 151**Sozialdatenschutz in der freien Jugendhilfe in kirchlicher Trägerschaft****Vorbemerkung:**

Der Schutz von Sozialdaten und Sozialgeheimnis wird gewährleistet:

- a) Durch die **Anordnung des Diözesanbischofs** über den Sozialdatenschutz in der freien Jugendhilfe in kirchlicher Trägerschaft. Diese lautet:
„In der freien Jugendhilfe in kirchlicher Trägerschaft sind für die erhobenen, verarbeiteten und genutzten Sozialdaten das Sozialgeheimnis und dessen Sozialdatenschutzvorschriften (Sozialgesetzbuch I § 35 Abs. 1, Abs. 3 und 4, VIII §§ 62-68, X §§ 67-80, §§ 83 und 84) entsprechend anzuwenden. Im Übrigen gilt die Anordnung zum kirchlichen Datenschutz (KDO).“
- b) Zusätzlich gelten die **beruflichen Geheimhaltungspflichten**, welche gemäß § 203 StGB geschützt sind (z. B. die Geheimhaltungspflicht der Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist sowie der staatlich anerkannten Sozialarbeiter oder Sozialpädagogen).

Die Sozialdatenschutzvorschriften des Sozialgesetzbuchs gelten nicht unmittelbar für den kirchlichen Bereich.

Da aber gemäß § 61 Abs. 4 des Sozialgesetzbuches VIII die Träger der freien Jugendhilfe aufgerufen sind, den Schutz von Sozialdaten bei ihrer Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung in entsprechender Weise zu gewährleisten, wurde die obige Anordnung des Diözesanbischofs erlassen.

Diese Anordnung verlangt die Beachtung fast aller einschlägigen Sozialdatenschutzvorschriften (mit Ausnahme der speziellen Schadensersatzbestimmungen gemäß § 82 in Verbindung mit §§ 7 und 8 des Bundesdatenschutzgesetzes. Diesbezüglich gelten die allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches).

Sozialdaten in der freien Jugendhilfe sind demnach alle Daten, die über junge Menschen und deren Familien bekannt werden (z. B. Familienverhältnisse, Vermögensverhältnisse, Gesundheitszustand).

Das **Sozialgeheimnis** gibt jedermann einen Anspruch, dass seine Sozialdaten auch von den Trägern der freien Jugendhilfe und ihren Stellen nicht unbefugt erhoben, verarbeitet oder genutzt werden.

Die Wahrung des Sozialgeheimnisses umfasst die Verpflichtung, auch innerhalb des Leistungsträgers sicherzustellen, dass die Sozialdaten nur Befugten zugänglich sind, oder nur an Befugte weitergegeben werden. Soweit eine Übermittlung nicht zulässig ist, besteht keine Auskunftspflicht, keine Zeugnisspflicht und keine Pflicht zur Auslieferung von Unterlagen. Hier stecken die für die öffentlichen Stellen gem. § 35 SGB I gelten-